

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG**  
**(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Gemeinde Vörstetten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44] des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 21.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**(Bestattungsgebührenordnung)**

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 11.06.2001, zuletzt geändert am 07.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt, am 10.11.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 2**  
**Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Dorfplatz, den Kirchplatz und den**  
**Bürgersaal der Gemeinde Vörstetten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Dorfplatz, den Kirchplatz und den Bürgersaal in der Fassung vom 16.09.2019, veröffentlicht im Amtsblatt, am 19.09.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 3**  
**Änderung der Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Vörstetten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 13.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt, am 16.02.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 4**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 09.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt, am 12.11.2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

§ 21 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 der alten Fassung wird durch § 22 In-Kraft-Treten ersetzt.

**Artikel 5**  
**In-Kraft-Treten**

**Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.** Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vörstetten, 21.11.2022

Gez. Lars Brügner  
Bürgermeister